

Vertragsabschluss

1. Die Personendosismessstelle der LPS stellt als bestimmte Messstelle (§169 StrlSchG) Dosimeter zur Messung der Personendosis gemäß § 66 und § 157 StrlSchV, Umgebungsdosimeter zur regelmäßigen Messung der Umgebungsdosis gemäß REI und als anerkannte Stelle (§155 StrlSchV) Exposimeter für die Bestimmung der Radonkonzentration bereit, gibt sie auf Anforderung aus und wertet sie aus (Überwachung).
2. Die Aufnahme von Personen in die personendosimetrische Überwachung sowie die Aufnahme von Messungen zur Umgebungsdosimetrie erfolgt durch die Messstelle. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformulare) unter Erhebung der erforderlichen Personen- und Betriebsstammdaten. Mit der Unterschrift auf den Anmeldeformularen werden die AB der Messstelle akzeptiert. Die Formulare sind auf Anfrage per Fax und E-Mail oder über das Internet (www.LPS-Berlin.de) zu erhalten.

Die Anmeldungen von Personen zur Überwachung, die über die Online-Schnittstelle erfolgen, und nur für authentifizierte Kunden möglich sind, werden von der Messstelle geprüft und freigegeben.

Jeder Auftraggeber (= Betrieb oder Privatkunde) geht mit der Anmeldung von Personen oder Orten zur Überwachung ein Vertragsverhältnis mit der LPS ein. Die angemeldeten Personen sind keine Vertragspartner der LPS, sondern der Auftraggeber. Dieser benennt einen Ansprechpartner und einen SSB.

Die personenbezogenen Daten werden von der LPS zur Weiterleitung an das Strahlenschutzregister gemäß § 168ff StrlSchG erhoben und 5 Jahre gespeichert.

3. Die Anmeldung von Personen zur personendosimetrischen Überwachung bzw. die Aufnahme von Messungen zur Umgebungsdosimetrie erfolgt auf unbegrenzte Zeit. Eine Abmeldung oder Beendigung der regelmäßigen Überwachung bzw. Messungen ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Überwachungszeitraumes möglich, vgl. Pkt.20.
4. Erhebungsmessungen werden nur nach Absprache, meist einmalig, durchgeführt.

Auftragsdurchführung

5. Die Bestimmung der Personendosis nach § 66 StrlSchV erfolgt grundsätzlich über den Zeitraum von einem Monat; die Bestimmung der Radon-222-Exposition nach § 157 StrlSchV grundsätzlich quartalsweise. Davon abweichende Zeiträume bedürfen bei einer amtlichen Überwachung der Zustimmung der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde.
6. Die Erhebungsmessungen für die Bestimmung der mittleren Radonaktivitätskonzentration erfolgen i. A. einmalig über 1 Jahr. Der Zeitraum wird mit dem Auftraggeber vereinbart und muss bei zu erwartenden hohen Expositionen in Absprache verkürzt werden. Ggf. sind mehrere direkt aufeinanderfolgende Auslegezeiträume notwendig, um 1 Jahr abzudecken.
7. Die Dosimeterlieferungen werden von der Messstelle eine Woche vor Beginn eines Überwachungszeitraumes versendet. Die Überwachungszeiträume bei monatlicher Überwachung beginnen nach Einteilung durch die Messstelle gestaffelt zum 1., 8., 15. und 22. des Monats. Der dreimonatliche Überwachungszeitraum beginnt stets am 1. Tag eines Quartals. Wiederverwendbare Personen- und Ortsdosimeter für die regelmäßige Überwachung werden auf Leihbasis zur Verfügung gestellt.
8. Die Zuordnung der Dosimeter zu den überwachten Personen und zum Überwachungszeitraum erfolgt durch die Messstelle und wird auf dem Zuordnungsbogen (=Lieferschein) dokumentiert.

9. Die Messergebnisse stehen grundsätzlich ab zwei Wochen nach Rücklieferung der Dosimeter in der Messstelle zur Verfügung und werden dem Auftraggeber bei regulärer Rücksendung nach einer weiteren Woche schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisbögen eines Überwachungszeitraumes werden in der Regel der Dosimeterlieferung des übernächsten Zeitraumes beigelegt. Die Ergebnisbögen entsprechen den Anforderungen der Messstellenrichtlinie und sind ohne Unterschrift gültig. Gemäß § 168ff StrlSchG werden die amtlichen Messergebnisse personenbezogen dem Strahlenschutzregister des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und in vorgeschriebenen Fällen den zuständigen Aufsichtsbehörden mitgeteilt.
10. Für Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes usw., die bei der Ausübung ihres Berufes nur gelegentlich ionisierender Strahlung ausgesetzt sein können, werden gemäß § 150 StrlSchG jährlich Dosimeter zur Verfügung gestellt. Die Auswertung erfolgt nur im Einsatzfall. Die Dosimeter werden stets zum 1. Januar eines Jahres ausgegeben und müssen unmittelbar nach deren Nutzung zusammen mit dem Zuordnungsbogen und einem unbenutzten Dosimeter desselben Ausgabezeitraumes zurückgesendet werden (s. besondere Anwendungshinweise im Merkblatt für die Überwachung von Einsatzkräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Polizei).
11. Bei der Umgebungsdosimetrie teilt der Auftraggeber der Messstelle die Anzahl der Messpunkte mit. Die Messstelle informiert den Auftraggeber über die Anzahl der erforderlichen Dosimeter unter Berücksichtigung zusätzlich benötigter Dosimeter zur Bestimmung der Transportdosis und des Fadings.
12. Umgebungsdosimeter werden i. A. für einen quartalsweisen, halb- oder ganzjährigen Überwachungszeitraum ausgegeben. Die Dauer des Überwachungszeitraumes und der Wechselzeitpunkt werden i. A. durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgelegt.
13. Neben der amtlichen Dosimetrie stellt die Messstelle Dosimeter zur sonstigen Messung der Personen- und Ortsdosis für jedermann bereit, gibt sie auf Anfrage aus und wertet sie aus.
14. Die Messergebnisse werden dem Auftraggeber nach Rücklieferung schriftlich mitgeteilt falls nicht anders vereinbart. Alternativ kann bei einer nicht-amtlichen Überwachung eine Ergebnismitteilung auch per E-Mail erfolgen.
15. Die Personendosismessstelle hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Auskünfte aus der Personendosis-Datenbank werden ausschließlich auf schriftliche Anforderung an die betreffende Person selbst, den Auftraggeber der Messungen oder die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt.

Mitwirkung des Kunden

16. Eine Ab- oder Ummeldung von Personen oder die Änderungen der Anzahl von Messpunkten muss der Messstelle spätestens 14 Tage vor Beginn des Überwachungszeitraumes vorliegen. Leistungen für nicht getragene Dosimeter oder nicht fristgemäß abgemeldete Personen werden dem Auftraggeber in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
17. Eine Ummeldung von Personen in einen anderen Überwachungszeitraum ist zum turnusmäßigen Beginn des neuen Zeitraumes möglich.
18. Eine Änderung der Personenzuordnung durch den Auftraggeber ist nur in begründeten Fällen und schriftlich möglich (z.B. die Verwendung eines nicht benutzten Dosimeters für eine andere Person).
19. Der Versand der Dosimeter erfolgt auf den Postweg und wird in einer separaten Position berechnet. Wünscht der Auftraggeber eine besondere Art der Zustellung, ist das in Absprache

und Übernahme der Mehrkosten möglich. Der Versand der Dosimeter erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Zusätzliche Dosimeterverpackungen sind Eigentum der Messstelle und müssen vom Auftraggeber für die Rücksendung der Dosimeter wiederverwendet werden.

20. Treffen die Dosimeter durch postalische Verzögerungen nicht pünktlich vor dem planmäßigen Wechselzeitpunkt ein, werden die Dosimeter des Vormonates zunächst weitergetragen und die Messstelle informiert. Bei Erhalt der Dosimeter innerhalb der ersten Hälfte des Überwachungszeitraumes findet ein sofortiger Wechsel statt und der nächste Wechsel erfolgt planmäßig. Sollten die Dosimeter dann immer noch nicht eingetroffen sein, ist das weitere Vorgehen mit der Messstelle abzusprechen.
21. Die Rücksendung der Dosimeter muss gemäß § 66 StrlSchV unverzüglich nach Ende des Überwachungszeitraumes zusammen mit dem unterschriebenen Zuordnungsbogen erfolgen, und sollte in derselben Verpackung vorgenommen werden wie die Zusendung. Dazu soll die Sendung mit dem mitgelieferten Rücksendeaufkleber, der Absenderadresse sowie einer ausreichenden Frankierung versehen werden. Nicht oder unzureichend frankierte Sendungen werden von der Messstelle nicht angenommen. Es sollten auf keinen Fall einfache Briefumschläge zum Versenden von Dosimetern verwendet werden, da es erfahrungsgemäß immer wieder zu Beschädigungen solcher Umschläge und zum Verlust von Dosimetern kommt.
22. Bei Umgebungsdosimetern erfolgt der Transport der Dosimeter in Verantwortung des Auftraggebers. Der Zeitpunkt zur Bereitstellung der Dosimeter für einen neuen Überwachungszeitraum wird der Messstelle spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechseltermin durch den Auftraggeber mitgeteilt.
23. Reklamationen zu den zugesandten Ergebnissen (z. B. fehlerhafte Übernahme der Daten aus einer handschriftlichen Änderung oder geänderten Zuordnung) sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt möglich.
24. Eine Auswertung von Personendosimetern erfolgt nur innerhalb von sieben Monaten nach deren Ausgabe, später zurückgesandte Dosimeter sind nicht mehr auswertbar.
25. Bei einem erhöhten Aufwand oder erforderlichen zusätzlichen Leistungen werden zusätzliche Kosten und Bearbeitungszuschläge erhoben:
 - a. Sofortige Ermittlung der Dosis innerhalb eines Werktages in Sonderfällen, z. B. bei Verdacht auf Überschreitung eines Grenzwertes.
 - b. Änderung der bestehenden Dosimeterzuordnung zu einer Person.
 - c. Änderung des Überwachungszeitraumes nach vorheriger Abstimmung mit der Messstelle.
 - d. Ermittlung der Dosis, wenn das Dosimeter nicht sachgemäß verwendet worden ist (z. B. Exposition des Dosimeters nicht am Körper, Manipulationen am Dosimeter oder das Dosimeter kam stark beschädigt in der Messstelle an).

Die Entscheidung über eine derartige Gebührenpflicht trifft die Messstellenleitung.

26. Beschädigte, zerstörte und fehlende Dosimeter werden in Rechnung gestellt. Ein Dosimeter, welches eine sehr hohe Dosis erhalten hat, gilt ebenfalls als zerstört. Das Fehlen eines Dosimeters wird auf dem Ergebnisbogen mitgeteilt (Status „f“).

Rechnungstellung / Zahlung

27. Die Kosten für alle Leistungen der Personendosismessstelle sind in einer Preisliste festgelegt, die Änderungen unterliegt. Es werden Kosten auf Grundlage derjenigen Preisliste berechnet, die zum Beginn eines Überwachungszeitraums gültig ist.
28. Die Rechnungslegung erfolgt bei Lieferung. Rechnungen sind vom Auftraggeber fristgemäß und ohne Abzüge zu begleichen. Kommt er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird mit der dritten Mahnung die Aufsichtsbehörde informiert. Zehn Tage nach Zustellung dieser Mahnung wird die Belieferung mit Dosimetern eingestellt.
29. Die Gebühren der Messstelle sind bis zum 31.12.2022 mehrwertsteuerfrei.

Gewährleistung /Haftung

30. Die Messstelle haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Verwendung ihrer Dosimeter entstehen (Ausschluss der Produkthaftung). Die Entscheidung über die Verwendung von geeigneten Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren bei der Anwendung von Dosimetern im medizinischen Bereich obliegt dem Auftraggeber. Die Messstelle kann Empfehlungen aussprechen.
31. Zusätzlich zum schriftlichen Versand der Messergebnisse können Zuordnungs- und Ergebnisbögen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren wird von der Messstelle vorgegeben.
32. Die LPS verfügt über ein Beschwerdeverfahren, dass im Ereignisfall angefordert werden kann.

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren die AGB der Messstelle vom 1. Januar 2016, ihre Gültigkeit.

gez. Dr. J. Engelhardt
Leiter der LPS (m.d.W.d.G.b.) und Messstellenleiter